

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 21./22. März 2018 in Berlin und

zur Verkehrsministerkonferenz am 19./20. April 2018 in Nürnberg

TOP 6.5 /
TOP 6.2 **Elektrokleinstfahrzeuge**

Auf der Grundlage der Ergebnisse des durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beauftragten Untersuchungsberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu Elektrokleinstfahrzeugen werden derzeit die technischen und verhaltensrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Elektrokleinstfahrzeuge zukünftig im öffentlichen Verkehr bewegt werden dürfen. Der Fokus liegt in erster Linie auf der Gewährleistung einer verkehrssichereren Teilnahme mit Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr. Deshalb sollen nur die Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die auch sicher bewegt werden können. Die geplante Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr beinhaltet zulassungs-, fahrerlaubnis-, genehmigungs- und verhaltensrechtliche Aspekte.

Die Länder werden in Kürze im Rahmen der Anhörung zu dem Verordnungsvorhaben beteiligt. Aufgrund der sich anschließenden erforderlichen Notifizierung bei der Europäischen Kommission ist eine Stillhaltefrist von 3 Monaten einzuhalten. Die Zuleitung an den Bundesrat wird unmittelbar danach erfolgen.

Der nationale Regelungsbedarf entstand insbesondere im Zusammenhang mit der seit Januar 2016 auf europäischer Ebene geltenden neuen Typpenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 für 2-, 3- oder 4-rädrige Fahrzeuge, die selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. National können bisher nur sogenannte „Segways“ über die Mobilitätshilfverordnung im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.